

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Coronaschutzverordnung - Kinder- und Jugendarbeit/Bildungsangebote

Datum: 2021-06-07T20:40:31+0200

Von: "Stefan Rosiejak" <stefan.rosiejak@radsportverband-nrw.de>

An: "gerhard.bolgehn@t-online.de" <gerhard.bolgehn@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Bolgehn,

*Hiermit übersende ich Ihnen ein Schreiben des Landessportbundes mit Informationen für die Bereiche außersportliche/außerschulische Kinder- und Jugendarbeit/Bildungsangebote.*

*Radsportverband NRW e. V.*

*Dr. Kim Ohl*

*Email des LSB vom 04.06.2021 im Wortlaut:*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute wenden wir uns mit den versprochenen Informationen für die Bereiche außersportliche/außerschulische Kinder- und Jugendarbeit/Bildungsangebote an Sie. Dazu zählen auch die von vielen Vereinen, Bünden und Verbänden durchgeführten Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Informationen wurden von der Sportjugend NRW zusammengestellt und den Fachkräften für Jugendarbeit in unseren Mitgliedsorganisationen und weiteren jugendspezifischen Verteilern zugestellt.

Uns ist wichtig, auch Sie darauf aufmerksam zu machen, dass dieser wichtiger Arbeitsbereich des organisierten Sports parallel zum Sportbetrieb wieder Entfaltungsmöglichkeiten erhält. Diese sind aus unserer Sicht nach der langen Phase des Lockdowns von hoher Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in unserem Land. Unverändert versuchen wir derzeit deswegen auch, mit dem Schulministerium eine Sonderförderung von Vereinsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit in den Sommerferien und darüber hinaus zu erreichen. Über die Ergebnisse halten wir Sie informiert.

Die Hinweise hat die Sportjugend für Sie in der beigefügten Tabelle zusammengefasst. Bitte beachten Sie wie schon bei der Orientierungshilfe zum Sportbetrieb,

- dass einerseits die Lockerungen von Stufe 3 bis 1 jeweils „mitgenommen“ werden und
- dass andererseits Auflagen der vorherigen Stufe ebenso „mitgenommen“ werden, solange sie in der nächsten Stufe nicht ausdrücklich als wegfallend genannt werden.

Folgende allgemeinen Hinweise:

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind wieder möglich!

Bei einem lokalen Inzidenzwert unter 100 sind Angebote der Kinder- und

Jugendarbeit in Präsenz zulässig, inkl. ein- oder mehrtägiger Ferienfreizeiten. Die Angaben in der Coronaschutzverordnung hierzu sind allerdings nicht detailliert: Wir raten deshalb dazu, Einzelheiten wie z.B. Verpflegung (Selbstverpflegung, **Grillen, Buffets,...**) mit der Unterkunft zu klären.

Sollte die Freizeit / Ferienreise außerhalb von NRW stattfinden, gelten die Bestimmungen des Zielortes /-landes. Näheres finden Sie in der Übersicht im Anhang. Unter folgendem Link

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/corona-informationen/haeufig-gestellte-fragen-faq-unserer-sportvereine/sportjugend>

finden Sie des Weiteren:

- Ein Musterhygiene- und Testkonzept für Ferienfreizeiten mit Anregungen und Hinweisen, die ggf. zu beachten sind, um Sommerfreizeiten infektionssicher zu gestalten (inkl. Hinweise zu Verpflegung und Sanitäranlagen)
- Eine Vorlage für das Einverständnis zu einem Schnelltest
- Eine Orientierungshilfe vom Landesjugendring zum Thema „Sommerferien und Corona“

Kooperationen im außerunterrichtlichen Schulsport sind wieder möglich! Bei einem lokalen Inzidenzwert unter 100 ist der Sport- und Schwimmunterricht der Schulen in Präsenz zulässig. Im außerunterrichtlichen Schulsport dürfen AGen (z. B. im Ganztage), Schulsportgemeinschaften/ Trainingsgruppen und schulsportliche Wettbewerbe *schulintern* und *in festen Gruppen* stattfinden. Näheres finden Sie unter dem vorgenannten Link sowie unter [www.schulsport-nrw.de](http://www.schulsport-nrw.de).

Für Fragen zu Ferienfreizeiten wenden Sie sich bitte an [chantal.jakstadt@lsb.nrw](mailto:chantal.jakstadt@lsb.nrw), für Fragen zur außerschulischen/außersportlichen Kinder- und Jugendarbeit/Bildungsarbeit im Sport an [susanne.ackermann@lsb.nrw](mailto:susanne.ackermann@lsb.nrw).

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende und verbleiben

mit sportlichen Grüßen

Stefan Klett      Dr. Christoph Niessen  
Präsident      Vorstandsvorsitzender

Diese Email wurde versendet mit der Online-Verwaltungssoftware von [SEWOBE](#)



## Übersicht der aktuellen Regelungen für Kinder und Jugendliche gemäß der Corona-Schutzverordnung (ab 28.05.21)

	<b>Stufe 3</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil</b> <b>zwischen 100 und 50,1</b>	<b>Stufe 2</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil</b> <b>zwischen 50 und 35,1</b>	<b>Stufe 1</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil</b> <b>unter 35</b>
<b>Bildungsangebote</b> <b>(z. B. Angebote im</b> <b>Rahmen des</b> <b>Programms „Extra-</b> <b>Zeit zum Lernen“)</b> (siehe § 11 CoronaSchVO)	<p>Präsenzunterricht ist <b>außen</b> ohne Begrenzung nach Personen oder Inhalten möglich.</p> <p><b>Innen</b> ist Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis erlaubt. Bei mehrtägigen Angeboten in festen Lerngruppen reicht ein Test zu Beginn und dann alle drei Tage. Einfache Rückverfolgbarkeit (EV) ist erforderlich.</p> <p>Sportliche Bildungsangebote dürfen nur unter den Voraussetzungen des §14 erfolgen.</p> <p>Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern mit höchstens 10, in Freibädern mit höchstens 25 Kindern zulässig.</p>	<p><b>Innen</b> ist Präsenzunterricht mit negativem Testergebnis ohne Einhaltung der Mindestabstände möglich, sofern ein Sitzplan mit festen Sitzplätzen vorhanden ist.</p> <p>Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern mit höchstens 20, in Freibädern mit höchstens 30 Kindern zulässig.</p>	<p><b>Innen</b> sind außerschulische Bildungsangebote bei ausreichender Belüftung ohne Maske an einem festen Sitzplatz möglich.</p> <p>Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, ist auch innen Präsenzunterricht ohne Test erlaubt.</p> <p>Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind ohne Personenbegrenzung zulässig.</p>
<b>Angebote der Kinder-/</b> <b>Jugendarbeit</b> (siehe § 12 CoronaSchVO)	<p>Gruppenangebote sind <b>innen mit 10</b> und <b>außen mit 20</b> jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test (TN über 14 Jahren) erlaubt. Einfache Rückverfolgbarkeit (EV) ist erforderlich.</p>	<p>Gruppenangebote sind <b>innen mit 20</b> und <b>außen mit 30</b> jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test (TN über 14 J.) erlaubt.</p> <p>Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich.</p>	<p>Gruppenangebote sind <b>innen mit 30</b> und <b>außen mit 50</b> Menschen ohne Altersbegrenzung und <b>ohne Test</b> erlaubt. EV ist erforderlich.</p>

	<b>Stufe 3</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil</b> <b>zwischen 100 und 50,1</b>	<b>Stufe 2</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil</b> <b>zwischen 50 und 35,1</b>	<b>Stufe 1</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil</b> <b>unter 35</b>
<b>Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in geschlossenen Räumen</b> (siehe § 12 CoronaSchVO – auch gültig während Ferienfreizeiten)	<p>Ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen ist eine medizinische Maske zu tragen und sollen Mindestabstände eingehalten werden. Diese können bei Negativtestnachweis unterschritten werden. Bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen kann unter Beachtung der Masken- und Abstandspflicht auf einen negativen Testnachweis verzichtet werden.</p> <p>Bei <b>festen Gruppen sind bis 10</b> junge Menschenerlaubt zzgl. Betreuung mit Negativtestnachweis oder einem beaufsichtigten Selbsttest und einfacher RV.</p>	<p><b>Bis 20 junge Menschen</b> zzgl. Betreuung. Keine Maskenpflicht bis 20 pers. Negativtest (über 14 J.) erforderlich. Wenn mehrere Gruppen zusammenkommen, besteht Maskenpflicht und muss Mindestabstand eingehalten werden. EV muss gewährleistet werden.</p>	<p><b>Bis 30 junge Menschen</b> zzgl. Betreuung. <b>Kein Test</b> erforderlich. Wenn mehrere Gruppen zusammenkommen besteht Maskenpflicht und muss Mindestabstand eingehalten werden. EV muss gewährleistet werden.</p>
<b>Kinder- und Jugendsport</b> (siehe § 14 CoronaSchVO)	<p>Abweichend zu den Regeln für Erwachsene: Kontaktsport <b>außen</b> einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf in Gruppen von <b>bis zu 25</b> jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test.</p> <p><b>Sport- und Schwimmunterricht</b> der Schulen ist zulässig, in geschlossenen Räumen mit negativem Test bzw. regelmäßiger Teilnahme an Schultestungen.</p> <p>Im <b>außerunterrichtlichen Schulsport</b> dürfen AGs (z. B. im Ganztage), Schulsportgemeinschaften/ Trainingsgruppen und schulsportliche Wettbewerbe schulintern und in festen Gruppen stattfinden. Projektstage und Schulwanderungen sind unter Beachtung der Hygienemaßnahmen zulässig.</p>	<p>Kontaktsport <b>außen in Gruppen bis 25</b> Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test, ansonsten keine Sonderregeln für Kinder und Jugendliche, s. Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW</p>	<p>Kontaktsport <b>außen in Gruppen bis 25</b> Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test, ansonsten keine Sonderregeln für Kinder, s. Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW</p> <p><b>Ab 1. September 2021:</b> Sportfeste ohne Personenbegrenzung mit genehmigtem Konzept (mit negativen Tests) erlaubt.</p>

	<b>Stufe 3</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil</b> <b>zwischen 100 und 50,1</b>	<b>Stufe 2</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil</b> <b>zwischen 50 und 35,1</b>	<b>Stufe 1</b> <b>7-Tage-Inzidenz stabil</b> <b>unter 35</b>
<b>Ferienangebote und Ferienfreizeiten</b> (siehe § 12 CoronaSchVO) Die Ferienangebote und Ferienreisen sind an die Ferienzeiten gebunden.	<b>eintägige</b> Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen <b>von bis zu 20 jungen Menschen</b> zzgl. Betreuung, negatives Testergebnis für ALLE Beteiligten täglich vor Beginn (Selbst- oder Schnelltest). Einfache RV muss gesichert werden.  <b>mehrtägige</b> Ferienangebote, wenn die TN die gesamte Zeit in <b>festen Gruppen von maximal 20 jungen Menschen</b> betreut werden und ALLE Beteiligten am ersten Tag und dann alle drei Tage ein negatives Testergebnis vorlegen (Selbst- oder Schnelltest) Mit einfacher RV und festhalten der Gruppenaufteilung. Wenn mehrere Gruppen zusammen kommen, müssen medizinische Masken getragen werden.	Übernachtungsangebote auf Campingplätzen und in Zelten sind zulässig. Die Übernachtungssituation ist <b>nicht</b> auf 5 TN pro Zimmer / Zelt begrenzt.	
<b>Kinder- und Jugendferienreisen</b> (siehe § 12 CoronaSchVO) Die Ferienangebote und Ferienreisen sind an die Ferienzeiten gebunden.	Inkl. gemeinsamer Anreise per Bus / Bahn (medizinische Maske dabei Pflicht), mit <b>höchstens 50 jungen Menschen und Erwachsenen oder mit einer festen Gruppeneinteilung mit max. 25 Pers.</b> , wobei ALLE Beteiligten zu Beginn der Reise ein negatives Schnelltestergebnis und während der Reise mindestens 2x / Woche ein negatives Testergebnis vorlegen müssen (Selbst- oder Schnelltest). Die Übernachtungssituation ist <b>nicht</b> auf 5 TN pro Zimmer / Zelt begrenzt.		

### Wichtige Bemerkungen:

- Vollständig immunisierte Personen oder nachweislich genesen Personen müssen weder einen Negativtest vorlegen oder einen Corona Selbsttest durchführen, noch müssen sie bei der Zählung der Personenzahl berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).

- Eine Betreuungsperson darf nicht mehrere Gruppen gleichzeitig betreuen.
- Wenn der Inzidenzwert für Kreise oder kreisfreie Städte **100 übersteigen** sollte, sind Jugendförderangebote nach §12 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 (die hier aufgeführten) nur möglich, wenn die zuständige Ordnungs- oder unteren Gesundheitsbehörde diese Angebote genehmigt hat. Ohne Genehmigung sind folgende Angebote möglich:
  - Angebote in Präsenz
  - In Räumen: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahre zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands und tragen einer medizinischen Maske
  - Im Freien: 20er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 14 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands
  - Im Freien: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands.
- Bei Vorlage eines Negativtests darf die Testvornahme zu Beginn des Angebots höchstens **48 Std.** zurückliegen. Über einem Inzidenzwert von 100 greift die „Bundesnotbremse“ (§28 IfSG) und die Testvornahme darf höchstens **24 Std.** zurückliegen.
- Es ist möglich auf **Schultestungen** zurückzugreifen. Den Schüler\*innen ist auf Verlangen von der Schule ein Nachweis über das Ergebnis der Schultestung auszustellen. Dieser Nachweis gilt auch für Angebote der Jugendförderung als Negativnachweis (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO, § 4a CoronaTestQuarantäneVO und § 1 Abs. 2 CoronaBetrVO).
- Wenn bei einer Veranstaltung TN aus verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten **mit unterschiedlichen Inzidenzstufen** kommen, gilt die landesdurchschnittliche Inzidenz (§1 Abs. 3 CoronaSchVO). Sollte die Inzidenz an dem Ort der Durchführung höher als die landesdurchschnittliche Inzidenz sein, so sind die Regelungen der höheren Inzidenz zu berücksichtigen.